

gedeutet werden müsse, daß zur Berichtigung von Thatsachen Seiten jedes Mitgliedes auch dann noch nach den Königl. Herren Commissarien gesprochen werden darf.

Abg. D. Schaffrath: Ich halte mich stets lediglich an die zur Berathung vorliegende Frage, vermeide auch gern Wiederholungen von Andern schon vorgebrachter Gründe, und eben deshalb, weil es sich jetzt nur um einstweilige Annahme des §. 102 handelt, enthalte ich mich, jetzt schon auf die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der in diesem §. 102 enthaltenen Beschränkung der Redefreiheit einzugehen, oder die von einigen Rednern für und wider vorgebrachten Gründe zu widerlegen; denn dies wird dann erst an der Zeit sein, wenn wir über dieses Paragraphen definitive Annahme berathen werden. Aber das muß ich mir doch zu bemerken erlauben, daß das Wort: „jederzeit“ nur und ganz im Sinne des Herrn Referenten, des ungegründeten Widerspruchs des Herrn Ministers ungeachtet, zu verstehen ist und daß auch die Herren Regierungscommissarien nicht von dieser Beschränkung auszunehmen sein werden, sondern daß auch die Minister der Landtagsordnung, dem Gesetze und allen auf sie anwendbaren Beschränkungen desselben unterworfen sein müssen, nicht geschlossen über und außerhalb der Landtagsordnung stehen können. Ich bemerke dies ausdrücklich, weil man sich Seiten der Herren Commissarien dahin erklärt hat, daß alle jene Beschränkungen sie nicht treffen.

Abg. Claus: Unter den Mitgliedern der zweiten Kammer, welche mehrere Landtage die Bewegung der Berathungen in unserer Mitte beobachtet haben, ist längere Zeit auf eine definitive Verabschiedung der Landtagsordnung verzichtet worden. Ich gehöre zu diesen, und der Beweis, daß in der Kammer eine derartige Majoritätsansicht stattgefunden, liegt darin, daß man vom ersten Landtage an diese definitive Verabschiedung der Landtagsordnung hinausgeschoben hat. Inzwischen durch das stets umschwingende Rad der Zeit ist das Bedürfnis hierzu neu aufgetaucht, und man hat sich darüber am letzten Landtage vereinigt, daß man zu einer festzuhaltenden Norm unserer Geschäftsverhältnisse und Verhandlungen, namentlich gegenüber den allenthalbigen Anforderungen der Staatsregierung, gelangen müsse. Allein ein Gegenstand dieser Normen hat vorzugsweise, wie ich auch früher glaube ausgesprochen zu haben, bei mir Besorgniß angeregt, wenn man an eine künftige Feststellung der Landtagsordnung gedacht hat, und dieser Gegenstand ist durch die jetzige längere Discussion in klares Licht gesetzt worden. Er betrifft nämlich die Regeln eben so zweckdienlicher als unverlängerter Berathung selbst. Ich gestehe, daß ich in Beziehung auf die Art und Weise, wie man sachgemäß und ohne Beschränkung heilsamer Abweichung, besonders in der zahlreichern zweiten Kammer, mit den Landtagsvorschriften zu Stande kommen will, manche Zweifel hege. Hauptsächlich lehrten aber früher mich gemachte Erfahrungen, daß von strenger Regel bei der Debatte zuweilen abgewichen werden müsse, damit man eben deren Zweckdienlichkeit nicht zu vermissen habe. Wenn der Gegenstand Seiten der Mitglieder mit Sachkundigkeit und Tact behandelt, wenn Seiten des Präsidenten mit kräftiger und ge-

schickter Leitung die Debatte geführt wurde, und wenn die Kammer von ihrem Befugnisse in Beziehung auf die Form und Dauer der Berathung einen weisen Gebrauch machte, da ward stets der Erfolg gründlicher Besprechung erreicht! — Ich glaube, daß durch die Mitglieder selbst das Werk der Berathung weit mehr zu fördern ist, als in dieser Beziehung durch Annahme einer stricten Landtagsordnung geschehen kann. Diese Ansicht scheint sich in dem heutigen Widerstreite gegen den fraglichen Deputationsvorschlag zu bewähren, und ich glaube, daß auch in der Folge die Erfahrung meine Meinung bestätigen wird. Wie aber auch in der Landtagsordnung hier die Regel aufgestellt werden möge, so wünsche ich, daß zwei andere Momente hinzutreten, um unser legislatorisches Wirken mehr als zeither zu fördern. Der eine dieser Momente — in der Hand der hohen Staatsregierung liegen zunächst beide — scheint mir der zu sein, daß hinsichtlich der Berathung von Gesetzen, mit deren Förderung wir, dem Bedürfnisse gegenüber, noch so viel in Rückstand sind in Beziehung auf die Rechtspflege und sowohl auf Gesetz als Verfahren, daß die hohe Staatsregierung den Ständen mit ihrer Einsicht vorleuchte und Normen vorschlage, denen zufolge in den Kammern die Gesetze künftig mehr dem Princip nach, der Wesentlichkeit nach zu behandeln sein dürften. Der zweite Moment würde der sein, wenn es in bekannter Richtung glücken wollte, zu einem System fortzuschreiten, nach welchem entsprechende Gesetzentwürfe von der hohen Staatsregierung an uns zu gelangen hätten, die vorliegender Erfahrung, dem Bedürfnisse und dem Geiste der Zeit frommen würden! —

Abg. Joseph: Liegt auch §. 102 nicht zur Hauptberathung vor, so müssen doch die Gründe, die mich veranlassen, mich gegen diesen Paragraphen auszusprechen, mich auch bestimmen, gegen seine einstweilige Annahme mich ebenfalls zu erklären. Sie beruhen darin, daß durch Annahme dieses Paragraphen, welcher eine Beschränkung der Sprechfreiheit der einzelnen Kammermitglieder enthält, die zeither bestehende Beschränkung sogar noch ausgedehnt werden würde. Ich kann keinen Grund erkennen, aus dem eine solche Beschränkung nothwendig wäre; vertrauen wir vielmehr dem Tacte, der Mäßigung der Kammermitglieder und in letzter Instanz dem Willen der Kammer selbst. Seien wir überzeugt, daß darin eine hinlängliche Gewähr gegeben sei, daß die Mäßigung im Gebrauche der Sprechfreiheit auf die Dauer nicht werde überschritten werden. Wenn der Abgeordnete Oberländer einhielt, daß die Kammer nicht dazu da sei, zu gelehrten Disputationen und Haarspaltereien ihre Zeit zu verwenden, so gebe ich ihm darin gewiß gern Recht; aber sollten solche auch einmal vorgekommen sein, dessen ich mich nicht entsinne, so darf man sich doch nicht durch Einzelheiten bestimmen lassen, sich eine allgemeine Beschränkung aufzulegen.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, so werde ich die Debatte für geschlossen ansehen und dem Herrn Referenten noch das Schlusswort ertheilen.

Referent Abg. Todt: Es hat sich die allgemeine Debatte, einzelne Bemerkungen abgerechnet, hauptsächlich über die Frage verbreitet, ob §. 102 der Landtagsordnung schon jetzt provisorisch